

9
Reformation.

wider Recht / vnd ein eigen selbs gewalt / vnd
keines weges zu leiden ist / So ordnen vnd ge-
bieten wir hiemit / So sich dergleichen felle zu-
tragen / das keiner sein eigen Richter zu sein / sich
vnterstehen / noch in des Theters oder seiner El-
tern oder Freundschaft Haus / einfallen / noch
einigen gewalt / an des Theters Güter oder
Freundschaft anlegen / Sondern seine sache fur
ordentliche Oberkeit klagen / vnd daselbs Recht
suchen vnd gewarten sol / bey vermeidung Leibs
oder anderer ernstlicher straff / nach gelegenheit
seiner verwirkung.

Waber der Beleidigte oder jemand an-
ders / den jenigen / der einen entleibet / bekommen
vnd anhalten kan / der mag es thun / Er sol in
aber der Oberkeit in die hafft vnd zu recht fur
zu stellen / vberantworten.

Nachdem denn an etlichen Orten die
Tuchten / vmb etlicher sonderlichen sachen wil-
len / vnter sich selbs pfandungen zu thun vnd zu
straffen pflegen / vnd aber solchs misbraucht
wirdt / also / das etwo zur vnschuld / vnd aus
misgunst / solche Pfandungen / fürgenomen / vnd
etliche

